

(Beschluss-Nr. 2000/0317)

Richtlinie

zur Vergabe von Fördermitteln im kommunalen Förderprogramm der Stadt Arnstadt

Berechtigte:

Eigentümer von Gebäuden im Sanierungsgebiet bzw. im Bereich der Erhaltungssatzung der Stadt Arnstadt sind berechtigt, Fördermittel zu beantragen. Ausnahmsweise sind auch Mieter von gewerblich genutzten Räumlichkeiten zur Fördermittelbeantragung berechtigt, sofern es sich um Werbeanlagen handelt.

Zweck der Förderung:

Die Stadt Arnstadt verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit unverwechselbarem Ortsbild. Dies bedarf in seinen wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes.

Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt stellen deshalb eine grundlegende Aufgabe für die Bürger und die Stadt dar.

Das historische Gefüge und Aussehen der Altstadt soll nachfolgenden Generationen erhalten werden, wozu auch die denkmalpflegerischen und städtebaulichen Gesichtspunkte folgenden Baumaßnahmen an Dächern, Fassaden und Vorgärten beitragen sollen.

Mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln will die Stadt die Bauherren bei der Umsetzung solcher Vorhaben unterstützen. Sie gewährt die Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung von Mehraufwendungen, welche durch o. g. besondere Anforderungen an die Gebäudesanierung in der Altstadt entstehen.

Fördergrundlagen:

Im Rahmen des Programms "Städtebaulicher Denkmalschutz" können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächer und Dachaufbauten, Maßnahmen im Umfeld wie Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Werbeanlagen, Hauszeichen und Fassadenbegrünungen sowie Mauern mit ortsbildprägendem Charakter.

2. Höhe der Förderung

Bis zu 30 % der Gesamtkosten je Gebäude, höchstens jedoch 10.000,00 DM.

Um den großen Differenzen in den Kosten für die Fassadensanierungen der einzelnen Gebäude Rechnung zu tragen, wird unter den im Folgenden genannten Bedingungen eine zweimalige Inanspruchnahme der Höchstfördersumme von 10 TDM gestattet.

Dies ist möglich:

- wenn das Gebäude mehrere von Straßenraum einsehbare Fassaden hat (z. B. bei Eckgebäuden) und/oder
- wenn der Gesamtaufwand für Dach und Fassade 100 TDM übersteigt (dies ist durch Angebotsvorlage oder Kostenschätzung des Architekten zu belegen)

3. Fördergegenstand

Gefördert werden:

- a) Dachinstandsetzungen
- b) Fassadengestaltungen
- c) Fenster und Fensterläden, Schaufensteranlagen
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Zäune und Einfriedungen
- f) Gestaltung von Hausvorflächen
- g) Gauben
- h) Spaliere und Rankgitter für Fassadenbegrünung
- i) Werbeanlagen und Hauszeichen

Voraussetzung für die Förderung sind die Auflagen gemäß Baugenehmigung.

a) Dachinstandsetzungen

Gefördert wird die Dacheindeckung bei Material gemäß Baugenehmigung und Dachklempnerarbeiten, sofern es einen ermittelbaren denkmalpflegerischen Mehraufwand gibt.

b) Fassadengestaltung

Gefördert werden Mehraufwendungen bei der Instandsetzung von Wandflächen z. B. der Erhalt von Gesimsen und Zierelementen.

c) Fenster und Fensterläden, Schaufensteranlagen

Gefördert werden Holzfensterausführungen mit konstruktiver Sprossenteilung und die Anbringung von Fensterläden gemäß Baugenehmigung bzw. die Aufarbeitung vorhandener Fenster und Fensterläden. Die Verwendung von Tropenholz ist nicht förderfähig.

d) Hauseingänge, Türen, Tore

Gefördert werden die Aufarbeitung oder der Neueinbau von Türen und Toren aus Holz oder Schmiedeeisen gemäß der erteilten Baugenehmigung. Dazu gehören auch Kosten für die Rekonstruktion historischer Beschläge, Tür- und Toreinfassungen.

e) Zäune und Einfriedungen

Gefördert werden Erhaltungsmaßnahmen oder die Wiedererrichtung von Mauern und Zäunen gemäß der erteilten Baugenehmigung. Einfache Holzlattenzäune sind nicht förderfähig.

f) Gestaltung von Hausvorflächen

Gefördert werden Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf öffentlich einsehbaren Hausvorflächen. Förderfähig sind einheimische und ortstypische Bepflanzungen. Das Anlegen von Stellplätzen wird nicht gefördert.

g) Gauben

Gefördert werden Zimmererarbeiten und die Eindeckung von Gauben sowie deren Verputzen oder Verschiefern.

h) Spaliere und Rankgitter für Fassadenbegrünung

Die Stadt befürwortet ausdrücklich die Initiativen privater Bauherren zur Begrünung ihrer Fassaden.

Gefördert werden die Rankhilfen und der Kauf des Begrünungsmaterials. Förderfähig sind einheimische und ortstypische Bepflanzungen.

i) Werbeanlagen

Die Stadt fördert künstlerisch gestaltete und handwerklich gefertigte Ausleger sowie das Nachempfinden historischer Werbeanlagen (gemalte Werbung auf Wandflächen, Schilderwerbung u. Ä.), Instandsetzung oder Neuherstellung stadthistorisch belegter Hauszeichen.

Grundlagen der Förderung bilden die Baugenehmigung, die Gestaltungssatzung der Stadt Arnstadt und die Auflagen des Fördermittelgebers.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Eigentümer zu einer Fassadengestaltung verpflichtet, die im Ergebnis den Sanierungszielen der Stadt entspricht (vorhandene Mängel der vorgefundenen Fassadengestaltung sind zu beheben).

Werden im Baugenehmigungsverfahren Kompromisslösungen zu Gunsten des Bauherrn erzielt, welche qualitative Gestaltungsmängel mit sich bringen, so ist die Fassadengestaltung insgesamt nicht mehr förderwürdig. Dazu zählen u. a. der Einbau von liegenden Dachfenstern im öffentlich einsehbaren Bereich, das Anbringen von Wärmedämmsystemen (außen) sowie die Häufung und Überdimensionierung von Gauben.

4. Förderverfahren

Die Anträge auf Förderung sind durch den Eigentümer beim Sanierungsbetreuer KEWOG zu stellen. Nach Abstimmung zwischen der Abteilung Stadtplanung und der KEWOG reicht der Bauherr drei Angebote je Gewerk ein.

Nach Ermittlung des möglichen Zuschusses und Vorlage der Baugenehmigung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Der Zuschuss wird erst nach Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Kommunales Förderprogramm der Stadt Arnstadt

Fassadensanierung

Voraussetzungen und Verfahrensweise - Merkblatt für den Bauherrn

- Zur Aufnahme in das Fassadenprogramm ist ein formloser Antrag mit kurzer Darstellung der Maßnahmen einzureichen. Ein Foto oder eine zeichnerische Darstellung des Ist-Zustandes ist beizulegen.
- Je Gewerk sind drei vergleichbare Angebote einzureichen.
- Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Vorlage der Baugenehmigung. Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln bilden die Auflagen der Baugenehmigung, die Forderungen der Gestaltungssatzung und des Fördermittelgebers.
- Es ist eine Vereinbarung zur Förderung der Fassadensanierung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Arnstadt abzuschließen.
- Der Beginn der Maßnahmen (Auftragserteilung) darf erst nach Abschluss der Vereinbarung erfolgen, da diese nur gefördert werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).
- Fördermittel werden nur dann gewährt, wenn die Ansicht der Fassade in ihrer Gesamtheit den Forderungen der Gestaltungssatzung entspricht. Nur wenn alle Gestaltungsmängel behoben werden, sind die Sanierungsmaßnahmen förderfähig. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich der Bauherr vertraglich verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes (in der Regel max. 5 Jahre) weitere notwendige Sanierungsmaßnahmen ohne Fördermittel durchzuführen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme, der Vorlage der Originalrechnungen, der Einzahlungsbelege und Abnahme durch die Stadtverwaltung vor Ort.
- Auf Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.